

**Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Psychologie an der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 9. Juli 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), Juni 2003 erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie; der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Prüfungsordnung am 30.05.2001 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Prüfungsordnung am 10.07.2001 zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 01.10.2002, Gz.: H1-437/564/17-4- die Ordnung genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis

##### Allgemeines

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Teilzeitstudium
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Leistungspunkte und Modularisierung
- § 6 Studienplan
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Prüfer für Wiederholungsprüfungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende Fachprüfungen und Vergabe von Leistungspunkten
- § 12 Mündliche Prüfungen und Klausuren
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Fristen für die Ablegung von Prüfungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

##### Diplom-Vorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

##### Diplomprüfung

- § 23 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 24 Wahl von Wahlpflichtfächern und Anwendungsfächern als Schwerpunkt
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis
- § 27 Diplomurkunde

##### Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Gleichstellungsklausel
- § 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## Allgemeines

## § 1

## Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften den Diplomgrad „Diplom-Psychologin“ bzw. „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: Dipl.-Psych.).

## § 2

## Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester; in sie ist eine sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit integriert. Es wird sichergestellt, dass Studium und Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- einen sechssemestrigen zweiten Studienabschnitt, in den die berufspraktische Tätigkeit integriert ist, und der mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in acht Studiensemestern besucht werden können.

(4) Das zehnte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit.

(5) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern,
- Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

## § 3

## Teilzeitstudium

Auf einen begründeten Antrag hin, kann der Prüfungsausschuss Teilzeitstudierenden eine Verlängerung von Prüfungs- und Anmeldefristen (§ 15, § 24, Abs. 6) gewähren. Der Umfang dieser Verlängerungen ist im Einzelfall festzulegen.

## § 4

## Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus studienbegeleitenden Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

## § 5

## Leistungspunkte und Modularisierung

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen werden benotet und sind mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

(2) Das Studium wird so organisiert, dass pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung

für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

(3) Die einzelnen Lehrgebiete werden von den zuständigen Hochschullehrern in Teilgebiete (Module) aufgliedert. Module werden durch die Zusammenfassung von Lehrinhalten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten gebildet. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage benotete Leistungspunkte vergeben werden.

## § 6 Studienplan

Es wird ein Studienplan beschlossen, in dem die Module beschrieben werden. Der Studienplan ist jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt zu geben. Die Beschreibung eines Moduls muss enthalten:

Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie Art der Prüfungsleistungen (§ 12), Häufigkeit des Angebots von Modulen, Arbeitsaufwand und Dauer der Module sowie Formalitäten der Anmeldung für ein Modul. Eine Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul kann die erfolgreiche Absolvierung anderer Module sein. Zudem wird in dem Studienplan festgelegt, in welchen Modulen Leistungspunkte zu erwerben sind.

## § 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Institutsrat des Instituts für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern: drei Professoren des Instituts für Psychologie, einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten des Diplom-Studienganges Psychologie. Einer der drei Professoren wird vom Institutsrat zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, ein weiterer zum Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet zu Beginn eines neuen Studienjahres dem Institutsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten offen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Professoren sind.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 8

## Prüfer und Prüfer für Wiederholungsprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung in Psychologie oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss einer Universität abgelegt hat. In der Regel sollen Prüfungen von den Lehrpersonen abgenommen werden, die die Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, deren Inhalte Gegenstand der studienbegleitenden Prüfung sind.
- (2) Bei Wiederholungsprüfungen muss einer der Prüfer der Professor sein, der das jeweilige Fach in der Lehre vertritt.
- (3) Lehrpersonen, denen von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Lehrbefugnis (Venia legendi) für Psychologie oder ein Fach der Psychologie erteilt wurde, sind Professoren bei allen Prüfungen gleichgestellt. Der Prüfungsausschuss ordnet diesen Lehrpersonen Lehrgebiete entsprechend § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 3 oder im Studienplan (§ 6) beschriebene Module zu.
- (4) Für die Vergabe von Leistungspunkten tragen die Prüfer die Verantwortung.

## § 9

## Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. im Diplomstudiengang Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeschrieben ist,
  3. nicht die jeweilige Prüfung an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat bzw. sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet.
- Zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer zudem die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder nach § 19 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen erbracht hat
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an anderen Hochschulen an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den zweifelsfreien Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Die Anträge auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zu einer Diplomprüfung sind spätestens acht Wochen nach der Einschreibung im Diplomstudiengang Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena an den Prüfungsausschuss zu stellen. Studierende, die im Diplomstudiengang Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena ihre Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, müssen die Zulassung zur Diplomprüfung spätestens acht Wochen nach Beginn des auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Semesters beantragen.
- (5) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zulassung erfolgt jeweils für alle studienbegleitenden Fachprüfungen eines Studienabschnittes.

(6) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

## § 10

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. studienbegleitende Fachprüfungen (§ 11) und
2. die Diplomarbeit (§ 13).

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 11

### Studienbegleitende Fachprüfungen und Vergabe von Leistungspunkten

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen werden von einem Prüfer abgenommen. Sie beziehen sich auf den Lehrstoff eines Moduls (§ 5 Abs. 3) und sind mit dem Erwerb von Leistungspunkten verbunden.

(2) Die für den Erwerb von Leistungspunkten zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Fragen- oder Fallklausuren, § 12) werden im Studienplan (§ 6 Abs. 1) festgelegt.

(3) Die Fachprüfungen werden entsprechend § 14 Abs. 1 benotet und mit Leistungspunkten versehen.

(4) Es ist unzulässig, in einem Modul mehrfach Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn ihr Erwerb angemeldet wurde und die zugrundeliegenden Leistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(6) Wird eine Prüfungsleistung, die zum Erwerb von Leistungspunkten führen sollte, mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist dem Kandidaten innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben. Diese Wiederholungsprüfungen werden stets von zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Professor oder eine für Prüfungen gleichgestellte Lehrperson (§ 8 Abs. 3) sein muss.

(7) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Monaten zulässig, wenn nach entsprechendem Antrag durch den Kandidaten beim Prüfungsausschuss hierfür die Genehmigung erteilt wird. Ein solcher Antrag muss innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen gestellt werden.

## § 12

### Mündliche Prüfungen und Klausuren

(1) In mündlichen Prüfungen und Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im jeweiligen Modul verfügt.

(2) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(4) Klausuren sind Fragen- oder Fallklausuren.

(5) Fragenklausuren können auch dem Nachweis von Kenntnissen und von fachspezifischen Fertigkeiten dienen. Dazu sind mehrere vorgegebene Einzelfragen mit offenem oder geschlossenem Antwortformat oder Aufgaben zu bearbeiten, die von einem Prüfer formuliert werden.

(6) In den Fallklausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit ein psychologisches Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist zulässig, dass dem Kandidaten Themen zur Auswahl angeboten werden.

(7) Klausuren werden von einem Prüfer gestellt und bewertet; im Fall von Wiederholungsprüfungen (§ 11 Abs. 6 und 7) werden sie von einem Prüfer gestellt und von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor oder eine für Prüfungen gleichgestellte Lehrperson (§ 8 Abs. 3) sein muss. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern abgenommen. Im Fall von Wiederholungsprüfungen (§ 11 Abs. 6 und 7) muss einer der Prüfer Professor oder eine für Prüfungen gleichgestellte Lehrperson (§ 8 Abs. 3) sein.

(8) Die Bearbeitungszeiten für Fragenklausuren beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 3 Stunden. Die Bearbeitungszeit für Fallklausuren beträgt mindestens 2 Stunden und höchstens 6 Stunden. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 35 Minuten. Bei der Bearbeitungszeit von Klausuren und der Dauer der mündlichen Prüfungen ist die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte zu berücksichtigen. Die konkreten Bearbeitungszeit bzw. Prüfungsdauer wird im Studienplan geregelt.

### § 13

#### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (§ 25 Abs. 6) eine Fragestellung aus der Psychologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben werden. Wird vom Kandidaten kein eigenes Thema zur Bearbeitung beantragt (Abs. 3), sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens zu Beginn des 10. Semesters ein Thema für die Diplomarbeit erhält, falls der Kandidat dies wünscht. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Eine nachträglich Änderung des Themas der Diplomarbeit ist nicht möglich.

(3) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von 6 Monaten (§ 25 Abs. 6) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit (max. 2 Personen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Der Beitrag des einzelnen Kandidaten muss die Anforderung nach Abs. 1 erfüllen.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier Exemplaren im Prüfungsamt des Instituts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.



(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern innerhalb von sechs Wochen unabhängig zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Themensteller der Diplomarbeit vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. In der Regel sollte der zuständige Hochschullehrer einer der beiden Prüfer sein.

(7) Die Benotung erfolgt entsprechend § 14 Abs. 1.

(8) Lässt sich zwischen den beiden Prüfern bei Divergenz in der Benotung auch nach wechselseitiger Beratung keine Übereinstimmung erzielen, werden die Noten entsprechend § 14 Abs. 2 gemittelt. Ist die Differenz der Noten größer als 1,7 oder wurde die Diplomarbeit von einem der zwei Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Kandidaten und nach Rücksprache mit den Prüfern einen dritten Prüfer bestellen. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit durch Mittelung der beiden besseren Noten gebildet.

(9) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert (§ 25 Abs. 6), gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(10) Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas ist nur möglich, wenn der Kandidat bei seinem ersten Versuch davon keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

#### § 14

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(2) Noten in Prüfungen, die von zwei Prüfern abgenommen oder bewertet werden, werden auf zwei Nachkommastellen genau gemittelt. Ist dieser Mittelwert größer als 4,0, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Ist der Mittelwert kleiner oder gleich 4,0, wird als Note die Note oder der zulässige Zwischenwert festgesetzt, der dem Mittelwert am nächsten liegt. Ist die absolute Differenz des Mittelwertes für eine Note und einen zulässigen Zwischenwert gleich, wird die bessere Note oder der bessere Zwischenwert als Note festgesetzt. Bei Wiederholungsprüfungen kann die Note „nicht ausreichend“ nicht entgegen dem Votum des Professors oder einer für Prüfungen gleichgestellten Lehrperson (§ 8 Abs. 3) vergeben werden. Liegt in diesem Fall der Mittelwert über 4,0, wird die Note 4,0 vergeben.

(3) Gesamtnoten werden aus dem arithmetischen Mittel ihrer Einzelnoten nach folgender Einteilung gebildet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Mittelwert über 4,0	nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Mittelwerte wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 15

## Fristen für die Ablegung von Prüfungen

Studienbegleitende Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Semesters, und studienbegleitende Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nicht bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt wurden, gelten als erstmals abgelegt und als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 16

## Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn der Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

## Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Leistungspunkte werden vergeben, und die Diplomarbeit ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte (§ 21) erworben wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte (§ 25, § 26) erworben und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Wiederholungsprüfung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht bestanden, oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der zuständige Hochschullehrer beträgt den Kandidaten darüber, wie der Erwerb der Leistungspunkte nachgeholt werden kann.

(4) Wird eine Wiederholungsprüfung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 6 und 7) nicht bestanden und ist eine weitere Wiederholung nicht zulässig, so ist die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, oder gelten sie als endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.



## § 18 Freiversuch

- (1) Sowohl in der Diplom-Vorprüfung als auch in der Diplomprüfung können die Kandidaten Freiversuche unternehmen. Die Anzahl der Freiversuche ist auf jeweils drei der im Studienplan genannten Module beschränkt.
- (2) Eine im Rahmen eines Freiversuchs erstmals nicht bestandene studienbegleitende Fachprüfung der Diplomprüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie im Rahmen der Regelstudienzeit bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt wird. Diese Regelung gilt auch für die studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, wenn sie bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden. Die Inanspruchnahme dieses Freiversuchs muss dem Prüfungsausschuss spätestens am 15. Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene studienbegleitende Fachprüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Absicht für eine derartige Wiederholung muss dem Prüfungsausschuss spätestens am nächsten Werktag nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt werden. Kann die Frist von drei Monaten aus Gründen, die der Student nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, ist der nächst mögliche Termin zu wählen.
- (4) Maßgebend für die in Abs. 2 genannten Fachsemesterzahlen ist das im Studienbuch bzw. im Studentenausweis ausgewiesene Fachsemester.

## § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Diplomstudiengang Psychologie an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten an Universitäten oder Fachhochschulen in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit und Berechnung der Studienzzeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereiches erbracht wurden sind anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss festgestellt wird.

(7) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts zuständig. Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen in der Regel nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer. Lassen sich die Studien- und Prüfungsleistungen nicht exakt den im Studienplan (§ 6) beschriebenen Modulen zuordnen, kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen vom Erbringen spezifizierter Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden. Werden Studienleistungen anerkannt, die nicht in geeigneter Weise benotet wurden, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen.

Diplom-Vorprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Studienpläne sind so anzulegen, dass die studienbegleitenden Prüfungen in ihren Teilen bis zum Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein können.

§ 21

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Um die Diplom-Vorprüfung abzuschließen, müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegeleitenden Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

1. Allgemeine Psychologie I,
2. Allgemeine Psychologie II,
3. Biologische Psychologie,
4. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie,
5. Entwicklungspsychologie,
6. Methodenlehre,
7. Sozialpsychologie.

Im Einzelnen sind die folgenden Leistungspunkte zu erwerben:

<i>Lehrgebiet</i>	<b>LP</b>
Allgemeine Psychologie I	9
Allgemeine Psychologie II	12
Biologische Psychologie	15
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie	12
Entwicklungspsychologie	15
Methodenlehre	18
Sozialpsychologie	15

(3) Zudem sind Studienleistungen in den Lehrgebieten „Einführung in die Psychologie“ im Umfang von 7 Leistungspunkten, „Philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Psychologie und Geschichte der Psychologie“ im Umfang von 8 Leistungspunkten sowie im Empiriepraktikum im Umfang von 8 Leistungspunkten zu erbringen. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass der Kandidat im Umfang von insgesamt 20 Stunden an wissenschaftlichen Untersuchungen als Proband mitgewirkt hat. Diese Mitwirkung wird als äquivalent zu einem Leistungspunkt gewertet.

## § 22

## Bestehen der Diplom-Vorprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Aus den Noten der einzelnen Module wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 für jedes der in § 21 Abs. 2 genannten Fächer eine Fachnote gebildet. Für die Durchschnittsbildung sind die Noten entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte, für die sie vergeben wurden, zu gewichten.
- (3) Aus den Fachnoten wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 eine Gesamtnote gebildet.
- (4) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten der in § 21 Abs. 2 genannten Fächer und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## Diplomprüfung

## § 23

## Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung psychologischer Fragestellungen anzuwenden.
- (2) Die Studienpläne sind so anzulegen, dass die studienbegleitenden Prüfungen in ihren Teilen bis zum Ende des achten Studiensemesters abgeschlossen sein können.
- (3) Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im zweiten Studienabschnitt, frühestens ab dem 6. Semester.

## § 24

## Wahl von Wahlpflichtfächern und Anwendungsfächern als Schwerpunkt

- (1) Die Kandidaten wählen ein Fach als Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung. Die zur Auswahl stehenden Fächer und ihre Module werden in der Studienordnung und im Studienplan beschrieben.
- (2) Die Kandidaten wählen ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach. Die zur Wahl stehenden Fächer werden in der Studienordnung und im Studienplan beschrieben. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag auch ein nicht im Studienplan genanntes nichtpsychologisches Wahlpflichtfach zulassen, sofern dies eine sinnvolle Ergänzung des Psychologiestudiums darstellt.
- (3) Die Kandidaten wählen ein Fach als Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung und ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach, indem sie, wie im Studienplan festgelegt, den Erwerb von Leistungspunkten in diesen Fächern anmelden. Es kann jeweils nur ein Fach gewählt werden. Die erstmalige Anmeldung ist verbindlich.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen Wechsel des als Wahlpflichtfach zur forschungsorientierten Vertiefung oder als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach gewählten Faches zulassen.
- (5) Die Kandidaten wählen zwei der in § 25 Abs. 3 genannten Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer.
- (6) Die Wahl von Wahlpflichtfächern und Anwendungsfächern als Schwerpunktfächer ist gegenüber dem Prüfungsausschuss spätestens bis zum Beginn des auf die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Diplomprüfung folgenden Semesters zu erklären. Erfolgt diese Erklärung nicht, ist die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zu widerrufen.

§ 25

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Um die Diplomprüfung abzuschließen, müssen 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus  
 1. der Diplomarbeit,  
 2. den studienbegleitenden Fachprüfungen.

(3) Die studienbegeleitenden Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern:

- 1. Klinische Psychologie,
- 2. Pädagogische Psychologie,
- 3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

in den Methodenfächern:

- 4. Diagnostik und Intervention,
- 5. Evaluations- und Forschungsmethodik,

sowie:

- 6. im Wahlpflichtfach der forschungsorientierten Vertiefung,
- 7. im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

Die Wahlpflichtfächer der forschungsorientierten Vertiefung und die nichtpsychologischen Wahlpflichtfächer sind in der Studienordnung aufgeführt.

Im Einzelnen sind die folgenden Leistungspunkte zu erwerben:

<i>Lehrgebiet</i>	Als Basisfach	Als Schwerpunktfach
Klinische Psychologie	12	24
Pädagogische Psychologie	12	24
Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie	12	24
Diagnostik und Intervention	21	
Evaluation und Forschungsmethodik	12	
Wahlpflichtfach der forschungsorientierten Vertiefung	15	
Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach	12	

(4) Zudem ist ein sechsmonatiges Berufspraktikum zu absolvieren. Darüber ist ein zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Aufgaben und gewonnenen Erfahrungen anzufertigen sowie dem Prüfungsamt eine vom betreuenden Psychologen unterschriebene Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben einzureichen. Das Berufspraktikum wird als äquivalent zu 30 Leistungspunkten eingestuft.

(5) Die Prüfungsmodalitäten im nichtpsychologischen Wahlpflichtfach richten sich nach den Festlegungen des jeweiligen prüfenden Fachvertreters. Die Bestimmungen gemäß § 12 gelten entsprechend.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zu deren Ablieferung (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu drei Monate verlängern. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit entsprechend verlängern. Durch das Abfassen einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Diplomarbeit erwirbt der Kandidat 30 Leistungspunkte.

(7) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

## § 26

## Bestehen der Diplomprüfung, Bildung der Noten und Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte durch studienbegeleitende Fachprüfungen, eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit und die Ableistung eines Berufspraktikums erreicht wurden.

(2) Aus den Noten der einzelnen Module wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 für jedes der in § 25 Abs. 3 genannten Fächer eine Fachnote gebildet. Für die Durchschnittsbildung sind die Noten entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte, für die sie vergeben wurden, zu gewichten.

(3) Aus den Fachnoten und der Diplomarbeitsnote wird nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(4) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. die Noten der einzelnen Fachprüfungen der in § 21 Abs. 2 genannten Fächer,
2. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
3. die Gesamtnote.

Wurde als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ein Teilgebiet eines Faches als Prüfungsfach gewählt, dann wird das Fach mit dem Zusatz des Teilgebietes im Zeugnis aufgeführt.

Wurden Prüfungen in Zusatzfächern erfolgreich abgelegt, werden diese Fächer und die dazu erbrachten Prüfungsleistungen als Anlage zum Diplomzeugnis ausgewiesen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses erfolgt spätestens nach 30 Tagen nach Beendigung der letzten Prüfung.

(6) Auf Wunsch des Kandidaten wird eine detaillierte Auflistung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erstellt. Ein entsprechender Antrag muss spätestens sechs Monate nach Aushändigung der Diplomurkunde gestellt werden.

## § 27

## Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde und das Diplom-Zeugnis werden vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## Schlussbestimmungen

## § 28

## Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Kopien von Prüfungsunterlagen dürfen dabei nicht angefertigt werden.

§ 30

Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 31

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Studierende, die bis zu Beginn des WS 2002/03 ihre Diplom-Vorprüfung abgeschlossen haben, können ihr Hauptstudium und ihre Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28.05.1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/99, S. 208) durchführen.

(3) Studierende, die bis zu Beginn des WS 2002/03 ihr Psychologiestudium aufgenommen haben, können die Diplom-Vorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28.05.1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 4/99, S. 208) ablegen. Nach der Diplom-Vorprüfung wird diese Prüfungsordnung wirksam.

Jena, den 09.07.2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn  
Rektor der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Karl Schmitt  
Dekan der  
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften